

3. Jahrg. Heft 12.

September 1896.



Herausgegeben
von
Helene Lange.

Verlag:
W. Moeser Hofbuchhandlung.
Berlin S.



Die Handelslehrerin.

Von Elise Brevig, geprüfte Handelslehrerin.

Nachdruck verboten.

Wie bei jedem neuen Erwerbszweig für Frauen wird auch bei dem Hinweis auf den Beruf der Handelslehrerin zunächst die Frage aufgeworfen werden: Sind die Frauen dazu befähigt? — Wenn die Befähigung der Frau einerseits zur Lehrthätigkeit, andererseits zur Ausübung des kaufmännischen Berufes seit lange zur Genüge erwiesen ist, warum sollte nicht auch eine Lehrthätigkeit der Frau für den kaufmännischen Beruf von segensreichem Einfluß sein? — Der Beweis hierfür ist übrigens durch den Erfolg bereits erbracht. Auch fehlt es nicht an Worten der Anerkennung aus berufenem Munde. So sagt Frau Präsident Henschke, Vorsitzende der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, in dem Bericht über diese Schule („Denkschrift über das weibliche Fortbildungsschulwesen in Deutschland von Ulrike Henschke.“ Druck und Kommissionsverlag von A. W. Hahn's Erben. 1893):

„Erfreuliche Resultate haben wir auch im Unterricht für Rechnen und Buchführung zu verzeichnen. Unsere Lehrerinnen haben gleich in den ersten Jahren ihre Lehrbefähigung für diese Fächer bewiesen, obwohl sie sich selbst erst durch Privatkurse bei Fachmännern die erforderliche Vorbildung aneignen mußten. Das Vorurteil, das man vielleicht den Lehrerinnen gegenüber noch hat, als ob sie für diese Disziplin nicht genug Klarheit und Schärfe des Verstandes besäßen, ist thatsächlich unbegründet.“ —

Wie sich die Ansichten hierüber früher gegenüberstanden, mag hier durch zwei Beispiele illustriert werden. An einer Frauen-Fortbildungsschule wurde mir der Bescheid: „Wir stellen nur Fachmänner für die kaufmännischen Unterrichtsfächer an.“ An einer andern derartigen Schule erzählte mir die Vorsitzende: „Wir haben eine Lehrerin in kaufmännischen Wissenschaften ausbilden lassen. Der Herr, der bisher den Handelsunterricht an unserer Schule erteilte, war uns zu sehr Fachmann; die

Schülerinnen verstanden ihn einfach nicht.“ — Dies war vor etwa vierzehn Jahren. Die damals ausgebildete Handelslehrerin erteilt noch heute den Unterricht in Buchführung und andern Handelswissenschaften an der betreffenden Schule, die stets nur gut ausgebildete Buchhalterinnen und Kassiererinnen dem kaufmännischen Beruf zuführt. Und dieser letzte Punkt — der praktische Erfolg — dürfte doch wohl bei der Beurteilung, ob sich Frauen zur Lehrthätigkeit für Handelsfächer eignen, nachdrücklich mitsprechen. Werden die von einer Handelslehrerin ausgebildeten Buchhalterinnen, Kassiererinnen u. s. w. von den Geschäftsinhabern als in der Praxis vollständig brauchbar anerkannt, so muß der theoretische Unterricht der Handelslehrerin ein entsprechend guter gewesen sein.

Erfreulicherweise haben die Leiter von Handels- und Fortbildungsschulen ihr Mißtrauen gegen weibliche Lehrkräfte bereits fallen lassen, und gewiß würden noch manche Frauen lohnenden Erwerb als Handelslehrerin finden, wenn gut ausgebildete Kräfte vorhanden wären. Hier dürfte sich noch ein Feld bieten für gebildete Frauen, die Anlagen und Neigung zu den Handelswissenschaften haben, dieselben aber nicht gern praktisch in Geschäften verwerten möchten. Wie manche Lehrerin fände hier ein Unterkommen, und wie viel besser würden die für Sprachen geprüften Lehrerinnen, die mehr oder minder auf Privatunterricht angewiesen sind, ihr Wissen verwerten können, wenn sie zugleich Kenntnisse in Handelswissenschaften nachzuweisen vermöchten. Geprüften Handarbeitslehrerinnen würde es die Gründung von Gewerbe- und Industrieschulen erleichtern, wenn sie dem Programm den Unterricht in Buchführung u. s. w. zufügen könnten.

Was die Ausbildung als Handelslehrerin betrifft, so muß dieselbe eine gründliche und zweckentsprechende sein. Es genügt nicht, Unterricht in einzelnen Handelswissenschaften zu nehmen, sondern alle Handelswissenschaften müssen in zusammenhängender Reihenfolge derart erlernt werden, als wenn die Lernende selbst eine tüchtige praktische

Rassiererin, Kontoristin, Buchhalterin, Stenographin, Maschinenschreiberin werden wollte. Nur so wird sie die Fähigkeit erlangen, auch andere für den kaufmännischen Beruf vorzubereiten. Gute Schulbildung ist selbstverständlich eine Vorbedingung. Die Ausbildung selbst dürfte ein Jahr umfassen, wenn nicht Lücken in der allgemeinen Bildung auszufüllen sind. Für wissenschaftliche oder in Sprachen geprüfte Lehrerinnen, sowie für solche, die bereits im kaufmännischen Berufe praktisch thätig waren, genügt eine kürzere Zeit, doch nicht unter einem halben Jahre.

Ein staatliches Examen als Handelslehrerin kann nicht abgelegt werden. Alle meine diesbezüglichen Erkundigungen verliefen jetzt wie früher resultatlos. Das Zeugnis als „geprüfte Handelslehrerin“ ist nur auf Umwegen zu erlangen. Ich selbst unterzog mich, nachdem ich bereits mehrere Jahre als Handelslehrerin thätig war, doch ehe ich ein eigenes Handelsinstitut gründete, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die — auf mein Ansuchen — vor dem Direktor einer Handelsschule (zugleich Vorstand des kaufmännischen Vereins) und mehreren angesehenen Kaufleuten als Beisitzern stattfand. Über das Ergebnis der Prüfung wurde mir ein von den Anwesenden unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. — Daß ein derartiges Zeugnis nicht unumgänglich notwendig ist, bewies mir das Resultat meiner Anfragen bei Leiterinnen von Handels- und Gewerbeschulen. Die meisten derselben haben den gleichen Bildungsgang durchgemacht: zuerst ein staatliches Lehrerinnen-Examen bestanden (wissenschaftlich, in Sprachen, als Handarbeitslehrerin), dann einen jährlichen oder halbjährlichen Kursus an einer Handelsschule absolviert, aus der sie dann ein Abgangszeugnis erhielten, freilich nur in derselben Art wie die in den praktischen Beruf eintretenden übrigen Schülerinnen.

Mag nun im allgemeinen geprüften Lehrerinnen ein größeres Maß von Vertrauen entgegengebracht werden, weshalb dieselben auch leichter Anstellung als Handelslehrerin finden dürften, so ist es deshalb nicht ausgeschlossen, daß auch andere gebildete Frauen sich diesem Beruf mit Erfolg zuwenden können. Vermögen sie Tüchtiges zu leisten und

dies nachzuweisen, so wird es auch ihnen nicht schwer werden, einen einträglichen Wirkungskreis zu finden. Eine kurze Zeit praktischer Thätigkeit nach der Ausbildung — vielleicht als Volontärin in einem kaufmännischen Geschäft — dürfte hierbei von großem Nutzen sein. Auch können sich dieselben den Titel „geprüfte Lehrerin der Stenographie“ erwerben, was jedenfalls von großem Nutzen sein würde. Die Leserinnen der „Frau“ finden das Nähere hierüber in dem Aufsatz „Stenographie als Frauenerwerb“ von H. Dehmke. (Märzheft 1895.)

Und was können die in allen Handelswissenschaften also Ausgebildeten erreichen? — In größeren Städten können sie Lehrerinnen an Handels- und Fortbildungsschulen für Frauen werden, in mittleren und kleinen sich selbständig machen durch Gründung von Handelsinstituten oder durch Erteilung von Privatunterricht in den Handelsfächern, der gerade an solchen Plätzen oft sehr gesucht ist, wenn er von einer Dame erteilt wird. Ist die Lehrerin nicht gar zu jung und versteht sie es, sich Vertrauen zu erwerben, so bringen nicht nur Eltern ihre Töchter zur Ausbildung, sondern die Frauen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden kommen selbst als Schülerinnen zu ihr. Mittlere und kleine Städte sind für Handelslehrerinnen, die sich selbständig machen wollen, entschieden günstiger als Großstädte, in denen es schwer hält, sich bei der herrschenden Konkurrenz bekannt zu machen. Selbst wenn in mittleren Städten bereits städtische Handelsschulen für Frauen bestehen, kann eine Handelslehrerin noch immer ihr Auskommen finden, besonders in der Jetztzeit, wo das weibliche Geschlecht sich mehr und mehr den Handelswissenschaften zuwendet. Und gar an Plätzen, wo der Handelsunterricht oft in den unberufensten Händen liegt und nur dazu dient, die fragwürdigsten Existenzen über Wasser zu halten — wie viel Segen kann dort eine tüchtige Handelslehrerin stiften.

Sehr gern bin ich bereit, Leserinnen der „Frau“ auf Wunsch noch genauere Auskunft über alle einschlagenden Fragen zu erteilen. (Abt.: Berlin W., Blumenthalstraße 2 II.)

